



Parkgebührensatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd

Aufgrund von § 4 GemO, § 2 KAG, § 6a StVG und §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 ParkGebVO hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd in seiner Sitzung vom **TT.MM.2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Parkgebühren an öffentlichen Kurzzeitparkplätzen sowie das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkplatzmangel (Bewohnerparkausweise) in Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Kurzzeitparkplätze

(1) Das Parken auf durch Verkehrszeichen als Kurzzeitparkplätze ausgewiesenen öffentlichen Wegen und Plätzen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gebührenpflicht gilt nur werktags von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Abweichend hiervon gilt die Gebührenpflicht auf den an der Verbindungsstraße von Wetzgau-Rehnenhof nach Wustenriet gelegenen Kurzzeitparkplätzen am Himmelsgarten an allen Tagen der Woche von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

(3) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Parken eines Fahrzeugs zu gebührenpflichtiger Zeit auf einem Kurzzeitparkplatz. Sie ist sofort fällig und für jedes Fahrzeug zu entrichten.

(4) Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug zu gebührenpflichtiger Zeit auf einem Kurzzeitparkplatz parkt.

(5) Die Höhe der Parkgebühren ist bei einer Parkdauer

- | | |
|-------------------------------|--------|
| 1. bis zu 30 Minuten: | 0,50 € |
| 2. über 30 bis zu 60 Minuten: | 1,50 € |

und, soweit zugelassen,

- | | |
|-------------------------------|--------|
| 3. über 60 bis zu 90 Minuten: | 2,00 € |
|-------------------------------|--------|

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die Höhe der Parkgebühren auf den in Abs. 3, S. 2 genannten Parkplätzen am Himmelsgarten bei einer Parkdauer

- | | |
|---|--------|
| 1. bis zu 30 Minuten: | 0,50 € |
| 2. über 30 bis zu 60 Minuten: | 1,00 € |
| 3. über 60 Minuten bis zu vier Stunden: | 3,00 € |
| 4. über vier Stunden bis zum Ende der Gebührenpflicht am Tag des Parkens: | 5,00 € |

§ 3 Elektromobilität

Für § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes genannte Fahrzeuge ist bis 31.12.2026 keine Parkgebühr zu entrichten, wenn ihr amtliches Kennzeichen den Zusatz „E“ am Ende führt oder im Falle von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen die durch eine Zulassungsbehörde ausgegebene blaue Plakette nach Anlage 3a zur Fahrzeug-Zulassungsverordnung im Fahrzeug angebracht ist. Der Parkbeginn ist mit Parkscheibe anzuzeigen und die jeweils zulässige Höchstparkdauer ist auch mit den vorgenannten Fahrzeugen einzuhalten.



§ 4 Bewohnerparkausweise

(1) Bewohnerparkausweise werden an Einwohner und Gewerbetreibende ausgegeben, die ihren Hauptwohn- bzw. Geschäftssitz in einer durch Verkehrszeichen kenntlich gemachten Bewohnerparkzone haben.

(2) Das Ausstellen des Bewohnerparkausweises ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist der Ausweisinhaber, die Gebühr entsteht mit Ausstellen des Ausweises und ist sofort fällig.

(3) Die Gebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises beträgt:

- | | |
|--------------------------|-------------------|
| 1. für Einwohner: | 30,00 € pro Jahr |
| 2. für Gewerbetreibende: | 240,00 € pro Jahr |

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd über die Festsetzung der Gebühren für das Parken vom 19.11.1992 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den **TT.MM.2022**

Richard Arnold
Oberbürgermeister